

# infobrief 26/04

Montag, 27. September 2004

---

## Stichwörter

Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesensgesetz und anderer Gesetze

## A Sachverhalt

Mit der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung wurde das Insolvenzverfahren umfassend neu geregelt. Dabei wurden teilweise Wege beschritten, die für das deutsche Recht bis dahin unbekannt waren. Dies gilt etwa für das Verbraucherinsolvenzverfahren, die Restschuldbefreiung oder das Insolvenzplanverfahren.

Zunächst war das Interesse der Verbraucher am Verbraucherinsolvenzverfahren gering, mussten für das Verfahren doch gut 1500 Euro an Gerichtskosten gezahlt werden. Doch mit dem Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2710) wurde diesem Umstand Rechnung getragen und den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, die Kosten bis zur Erteilung einer Restschuldbefreiung stunden zu lassen und nach abgeschlossenem Verfahren abzubezahlen. Seither steigt die Zahl der Verbraucherinsolvenzen stetig an. Das Statistische Bundesamt registrierte in 2003 61.403 Fälle der Privatinsolvenz, wobei allein 33.609 Verbraucher betroffen waren.

Mit dem jetzt vorgelegten Entwurf des Bundesministeriums der Justiz will man in der Praxis aufgetretene „gewisse Defizite“ des noch recht jungen Gesetzes beheben. Im Folgenden sollen die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Verbraucherinsolvenz und das Verbraucherinsolvenzverfahren untersucht und bewertet werden.

## B Wesentliche Inhalte des Entwurfes

### B.I Änderungen der Stundungsregelungen

Die Möglichkeit des Verbrauchers auf Antrag eine Stundung der Verfahrenskosten zu bewirken bleibt erhalten. Den bisher bestehenden Versagungsgründen des § 290 Abs. 1 und 3 Insolvenzordnung (InsO) soll ein Weiterer hinzugefügt werden: Danach wird, **wenn in einem früheren Insolvenzverfahren eine Stundung nach § 4c Nr. 1,3,4,5 oder 6 InsO aufgehoben wurde, zukünftig während der folgenden drei Jahre eine erneute Stundung nicht mehr gewährt.** Zudem soll die Stundung zukünftig auch dann aufgehoben werden können, wenn der Schuldner vorsätzlich oder **grob fahrlässig Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten verletzt.** Hiermit sollen Schuldner sanktioniert werden, die ihrer grundlegenden Verfahrensförderpflicht nicht bereit sind nachzukommen und durch passives oder obstruktives Ver-

halten das Verfahren erschweren. Anders als dies § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO vorsieht, sollen dem Schuldner diese Pflichten nicht nur im eigentlichen Insolvenzverfahren treffen, sondern auch im Rahmen des Einigungsversuchs mit den Gläubigern und im Restschuldbefreiungsverfahren.

## **B.II Öffentliche Bekanntmachung**

Die Öffentliche Bekanntmachung ist für das Insolvenzverfahren von herausragender Bedeutung. Sie verschafft dem Insolvenzverfahren nach außen hin unbeschränkt und gegenüber jedermann Wirkung unabhängig von der Frage, ob eine Einzelzustellung erfolgte. Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig die **öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet** unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) erfolgt. Der stetig steigende Verbreitungsgrad des Internets gewährleiste eine effektive Form der Veröffentlichung. Nach Angaben der Bundesregierung besitzen nahezu 50 % der Haushalte und über 99 % der Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitern Zugang zum Internet. Durch die Einbeziehung des Internets sollen die Veröffentlichungskosten merklich gesenkt werden. Dies würde zum einen zu einer Entlastung der Justizhaushalte der Länder führen, zum anderen aber auch der Insolvenzmasse zu Gute kommen.

## **B.III Änderungen bzgl. Auswahl und Vergütung der Insolvenzverwalter**

Vielfach kritisiert wurde, dass einige Insolvenzgerichte bei der Insolvenzverwalterauswahl auf geschlossene Listen zurückgriffen und somit stets dieselben ihnen als zuverlässig bekannten Personen bestellten. An der Verwendung derartiger geschlossener Listen bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da für außenstehende Interessenten keine Möglichkeit besteht, Zugang zu diesen Listen zu erhalten. Dennoch beschränkt sich der Gesetzesentwurf auf den Hinweis, dass das Führen geschlossener Listen verfassungswidrig ist und trifft keine Regelung zur Ermittlung eines bestimmten Verwalters.

Zusätzlich wird den Insolvenzverwaltern eingeräumt, ihre Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme der Insolvenzverwaltung auf bestimmte Verfahren, insbesondere dem Verbraucherinsolvenzverfahren zu beschränken. Zukünftig werden die Gerichte daher getrennte Listen für Insolvenzverwalter und Treuhänder führen müssen, in die sich die Insolvenzverwalter nach der jeweiligen Ausrichtung eintragen lassen können. Den obersten Landesbehörden wird zudem die Befugnis eröffnet, in Stundungsfällen vorab eine generelle Vergütungsvereinbarung mit den Insolvenzverwaltern zu treffen. Soweit solche Vereinbarungen bestehen, sollen die Gerichte, sofern keine triftigen Gründe entgegenstehen, in den Stundungsfällen die Verwalter bzw. Treuhänder aus diesem Kreis bestellen.

## **B.IV Änderungen der Restschuldbefreiungsregeln**

Bisher war der Beschluss, die Restschuldbefreiung zu versagen nur auf Antrag eines Insolvenzgläubigers gestattet. Zukünftig soll dem Gericht zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden **auf Antrag des Insolvenzverwalters oder von Amts wegen** zu entscheiden. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Gläubiger den Aufwand scheuen, persönlich zum Schlusstermin zu erscheinen, um die Versagung zu beantragen und

damit auch „unredliche Schuldner“ oftmals von ihren Verbindlichkeiten entlastet würden. Damit kann das Gericht, wenn ihm sichere Erkenntnisse über einen Versagungsgrund vorliegen – unabhängig von der Entscheidung oder Handlungsweise der betroffenen Gläubiger – die Restschuldbefreiung versagen.

## **B.V Erweiterung der von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass in Zukunft Rückstände aus **vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährtem Unterhalt** von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden. Durch den Begriff „pflichtwidrig“ wird klargestellt, dass es genügt, dass die wesentlichen Voraussetzungen für eine gesetzliche Unterhaltspflicht, also Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners gegeben sind. Voraussetzung für die Nichtberücksichtigung ist aber, wie auch bei sonstigen unerlaubten Handlungen, dass der Gläubiger die Forderung unter Angabe des Rechtsgrundes anmeldet.

## **B.VI Trennung von Verbraucher- und Regelinsolvenz**

Das Verbraucherinsolvenzverfahren steht bisher neben Verbrauchern auch nicht mehr aktiven Kleinunternehmern offen, gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen und die weniger als 20 Gläubiger haben. Andere ehemalige Kleinunternehmer waren aus dem Anwendungsbereich der Verbraucherinsolvenz ausgeschlossen. Diese Unterscheidung soll aufgehoben werden. Zukünftig soll nur noch auf den derzeitigen Status des Schuldners abgestellt werden. Folglich fallen ehemals Selbstständige wieder grundsätzlich in den Bereich der Privatinsolvenz und unterliegen dem hierfür geltenden Formularzwang.

## **B.VII Außergerichtlicher Einigungsversuch**

Wie bisher, soll grundsätzlich am Zwang zur Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs festgehalten werden. Jedoch ist er als Zulässigkeitsvoraussetzung nicht mehr zwingend verlangt, wenn er von vorneherein aussichtslos erscheint. Als **offensichtlich aussichtslos** sieht die Neuregelung eine Einigung an, wenn die Gläubiger nach freier Schätzung des Gerichts im Rahmen einer Schuldenbereinigung nicht mehr als **5 % ihrer Forderungen** erhalten hätten oder der Schuldner **mehr als 20 Gläubiger** hat. In diesem Fall muss der Schuldner die Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuchs von der geeigneten Person oder Stelle bescheinigen lassen. Dieser Nachweis ist dann – wie der Nachweis des Scheiterns - Zulässigkeitsvoraussetzung des Insolvenzantrags und dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beizufügen.

Auch die Regeln zur Durchführung des zwangsweisen Einigungsversuchs sollen geändert werden. Zukünftig soll es dem Schuldner erlaubt sein, die **Zustimmung ablehnender Gläubiger zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan auf Antrag durch das Gericht ersetzen** zu lassen. Der Antrag soll nur zulässig sein, wenn **weniger als die Hälfte der benannten Gläubiger** ausdrücklich den Schuldenbereinigungsplan abgelehnt hat und die Summe der Ansprüche **weniger als die Hälfte der Summe der Ansprüche** der benannten Gläubiger beträgt. Voraussetzungen für den Antrag ist zudem, dass **allen benannten Gläubi-**

**gern die Vermögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan in der dem Gericht vorliegenden Fassung übersandt wurden.** Eine **Erklärung** hierzu, sowie möglicherweise **eingegangene Stellungnahmen der Gläubiger**, hat der Schuldner dem Antrag beizufügen. Das Gericht stellt diesen Plan dann mit einer Notfrist von einem Monat den Gläubigern zu, die dem Plan außergerichtlich nicht zugestimmt haben. Die Nichtäußerung eines Gläubigers gilt als Zustimmung. Eine Anpassung des Schuldenbereinigungsplans während des gerichtlichen Zustimmungsverfahrens ist nicht mehr vorgesehen.

## **B.VIII Antragstellung**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Gerichte bei einem Insolvenzantrag nach § 305 InsO vom Schuldner nur noch die Unterlagen fordern können, die ausdrücklich in den amtlichen Vordrucken angesprochen sind. Darüber hinaus dürfen die Gerichte zukünftig keine weiteren Angaben vom Schuldner fordern. Die Entscheidung der Gerichte ist mit der sofortigen Beschwerde angreifbar.

## **B.IX Kritik**

Mit der Annahme dieses Gesetzesentwurfs, wird sich der Aufwand der Schuldnerberatungsstellen zweifellos erhöhen. Sie müssen die Ablehnung des außergerichtlichen Einigungsversuchs dokumentieren und außergerichtlich wird ein Übersenden sowohl des Vermögens- als auch des Forderungsverzeichnisses unumgänglich werden. Der vom Gericht den Gläubigern zu übersendende Plan nebst Anlagen wie dem Vermögensverzeichnis muss dem außergerichtlich übersandten entsprechen. Unklar ist, wie hier mögliche zwischenzeitliche Änderungen eingestellt werden sollen, da dies automatisch zu einer nicht vorgesehenen Änderung der einzureichenden Unterlagen führen muss. Ferner entfällt die Möglichkeit, den außergerichtlichen Plan abzuwandeln. Blockierende Gläubiger können folglich nicht mehr durch ein, im Vergleich zum außergerichtlichen Plan, geringeres Angebot "bestraft" werden.

Ob indes eine nennenswerte Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erreicht wird, ist zumindest zweifelhaft. Es steht zu befürchten, dass mit dem Wegfall des außergerichtlichen Einigungsversuchs die Probleme lediglich in ein anderes Verfahren verschoben werden und die Belastung der Gerichte weiter ansteigt.